

Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte
Band: 2 (1877)

Artikel: Ein thurgauisches Schultheissengeschlecht des IX. und X. Jahrhunderts
Autor: Meyer von Knonau, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-19446>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EIN
THURGAUISCHES
SCHULTHEISSENGESCHLECHT
DES
IX. UND X. JAHRHUNDERTS.

VON

G. MEYER VON KNONAU.



Leere Seite
Blank page
Page vide

Das Kloster St. Gallen hat für die Entwicklung der staatlichen und der Culturverhältnisse unserer schweizerisch-alamanischen Gegenden eine so grosse Bedeutung gehabt, dass es für den Forscher über die Geschichte von Gebieten, die sich später zur Eidgenossenschaft zusammenschlossen, einen Reiz hat, zu wissen, welchem Landstriche der eine oder andere hervorragende St. Galler Mönch seiner Abstammung nach angehörte. Es ist sehr erwünscht, dass durch die Hülfe der urkundlichen und historiographischen Quellen aus St. Gallen die Heimat mehrerer besonders bedeutender Angehöriger des Klosters gerade aus der besten Zeit desselben ganz oder nahezu genau angegeben werden kann.

Mit Bestimmtheit lässt sich behaupten, dass Abt Gozbert, unter welchem ein Neubau des Klosters, besonders, in den Jahren 830 bis 835, ein solcher der Kirche erfolgte, aus dem Thurgau, wahrscheinlich aus der Gegend von Wil, stammte. Der 871 verstorbene Klosterlehrer Iso hatte seine Heimat am rechten Thurufer zwischen der Sittermündung und dem Ottenberg, und Ratpert, der gelehrte und strenge Schulmeister, welcher bald nach 884 starb, bezeichnete sich selbst einmal als Zürcher. Von dem 973 verstorbenen ersten Ekkehart steht es ziemlich sicher fest, dass er aus der Gegend von Gossau oder von Herisau hervorging; dagegen lässt sich nicht mit gleicher Bestimmtheit, da es sich dabei um den Sohn einer Schwester handelt, aus den durch Ekkehart dem Kloster gewonnenen Neffen Ekkehart II. dieser gleichen Heimat zuschreiben, und das ganz entsprechende könnte auch von Ekkehart III. und von Purchard, dem späteren Abte Purchard II., gelten: von dem vierten Neffen endlich, Notker Labeo, steht noch weniger fest, ob er von einem

Bruder oder von einer Schwester Ekkehart's I. stammte. Der Abtbischof Salomon III., welcher auf St. Gallen in seiner Abteiführung von 890 bis 920 in so bedeutsamer Weise einwirkte, ist dagegen wahrscheinlich kein Thurgauer, sondern ein Schwabe von dem jenseitigen Bodenseeufer gewesen, etwa aus dem Argengau oder Linzgau; vollends die Behauptung, dass er aus dem erst nach Jahrhunderten geschichtlich erkennbaren Hause der Ramschwager seinen Ursprung genommen habe, ist ganz werthlos, wie sie denn auch vielleicht ihre erste Ursache in einem der zahlreichen Missverständnisse der Klosterchronik Ekkehart's IV. hatte¹⁾.

Allein auch über den Geburtsort einer anderen Zierde des Gotteshauses St. Gallen, eines Zeitgenossen Salomon's III., des zur Zeit dieses Abtes 912 verstorbenen Notker's des Stammlers, folgte man bis in die neueste Zeit den ungemein zweifelhaften Angaben eines St. Galler Geschichtswerkes, welches allerdings noch dem Mittelalter selbst angehört, aber nur eine ganz untergeordnete Bedeutung als Geschichtsquellen besitzt. Es ist das die in den St. Galler Codex Nr. 556 eingetragene „Vita S. Notkeri Balbli auctore Ekkehardo V“²⁾.

¹⁾ Die Beweise für das oben Gesagte finden sich in den Commentaren zu meiner neuen Ausgabe der St. Galler Geschichtsquellen, in den Mittheilungen des historischen Vereines von St. Gallen, wo in Heft XII die Vita s. Galli und Vita s. Otmari, in Heft XIII Ratpert's und in Heft XV und XVI Ekkehart's IV. Casus s. Galli stehen. Ueber Gozbert vgl. Heft XII. pp. 140, 144 u. 147; über Iso Heft XIII. p. 116 u. Heft XV./XVI. p. 116 in n. 400; über Ratpert Heft XIII. p. VI; über Salomon III. Heft XV./XVI. p. 3 in n. 13 u. p. 18 in n. 65; über Ekkehart I. Heft XV./XVI. pp. 264 u. 265 in n. 904, und p. 280 in n. 249, wegen seiner Neffen I. c., pp. 290 u. 291 in n. 965.

²⁾ Aus der Handschrift abgedruckt bei Canisius: *Antiquæ Lectionis* Tom VI., pp. 935—980 (die Stelle über Elgg steht in c. 3, p. 937). I. von Arx setzt die Abfassungszeit in den „Geschichten des Kantons St. Gallen“, Bd. I. p. 328, unrichtig unter Abt Ulrich IV. (1167—1199) an; denn es ist in c. 18 (p. 958) von Ulrich VI. (1204—1220) die Rede und von dessen Reise nach Rom zu Papst Innocenz III. (1215), aber auch von Friedrich II.

Ein in seiner Kläglichkeit und gleichzeitigen Unwahrheit zugleich trauriger und ärgerlicher litterarischer Nachklang der grossen Leistungen einer hochstehenden Zeit in einer nachfolgenden Periode der Entartung liegt in diesem nach 1220 angefertigten Machwerke eines Mönches aus St. Gallen vor. Von den 35 Capiteln der armseligen Schrift ist mehr als die Hälfte fast wörtlich aus den *Casus Ekkehart's IV.* abgeschrieben, und was dieser letzte Ekkehart zu dem aus dem Buche seines gleichnamigen älteren Mitbruders Genommenen beifügte, ist nicht der geringsten Beachtung würdig. Dreihundert Jahre jünger, als Notker der Stammler, vermag Ekkehart V. denselben nicht einmal von den anderen Notkeren und diese wieder nicht unter sich zu unterscheiden. Den 912 verstörbenen Stammler bringt er in seinem 31. Capitel in die Geschichte des 972 durch die Ottonen in St. Gallen gemachten Besuches hinein, während es sich da um den 975 gestorbenen Notker den Arzt handelte, und diesen Notker den Arzt (*Physicus*) hält er im 5. Capitel für den 971 bis 975 regierenden Abt Notker, während er hinwieder den Notker Pfefferkorn, der eben kein anderer ist, als abermals Notker der Arzt, für eine dritte Person nimmt. Dieser obscure Autor nun sagt von Notker dem Stammler im 3. Capitel, der selbe sei aus dem Thurgau gebürtig und aus einem lateinisch „*Sacerpagus*“, zu deutsch „*Heiligöwe*“ genannten Flecken von sehr edeln Vorfahren hergekommen, aus einem Geschlechte, welches vom Stämme und Blute der Karolinger und der alten Sachsen, nämlich der Ottonen, sich abgeleitet habe. Solches ganz einfältiges Zeug, willkürliche genealogische Einreihungen bringt aber Ekkehart V. noch mehr vor, so wenn er im 27. Capitel den Wolo zum Sohne eines Grafen von Kiburg, im 31. Capitel den Herzog Konrad von Lothringen, Otto's I. Schwieger-

als dem „*rex Fridericus secundus postea cæsar*“ (die Kaiserkrönung 1220). Schon der treffliche Gelehrte aus S. Blasien, Pater Neugart, *Episcopatus Constantiensis*, Bd. I. pp. 307 u. 308, verwarf den „*libellus mendis referatus atque ea de causa neglectus a Mabillonio*“.

sohn, zu einem Herzog von Meran macht. In der denkbar schlechtesten Weise ist Notker's Abkunft von Elgg bezeugt.

Um so erwünschter ist es, dass Notker selbst in einem Briefe an den Erzkanzler Kaiser Karl's III., den Bischof Liutward von Vercelli, einen sehr deutlichen Fingerzeig über seine Abstammung darreicht. Er redet nämlich in demselben von einer in St. Galler Urkunden sehr bestimmte entgegentretenden Persönlichkeit als von seinem Bruder, indem er von der Veranlassung der Ueberreichung eines schriftstellerischen Geschenkes an den hochgestellten Hofgeistlichen Folgendes sagt: „Neulich von meinem Bruder Otharius gebeten, dass ich besorgt sein möchte, zu Eurem Lobe etwas abzufassen, habe ich mich, da ich mich nicht mit Unrecht zu diesem Werke nicht geschaffen glaubte, endlich einmal kaum nur mit Mühe dazu ermuthigt, dass ich mir vornahm, dieses sehr kleine und gemeine Büchlein Eurer Erhabenheit zu weihen“¹⁾). Dieser Othere aber ist eine aus den Urkunden in Notker's Zeit wohl bekannte Persönlichkeit, ein ansehnlicher Mann aus dem oberen Thurlande, Grundbesitzer und Amtsperson zugleich. Er ist Hundertschaftsbeamter, und sein Wohnsitz darf nach dem Orte Jonswil bezeichnet werden.

Notker der Stammler stammt also aus dem angesehenen Hause einer Schultheissenfamilie des Thurgau, die den untersten Theilen der später als Toggenburg bezeichneten Landschaft angehört.

In der entwickelten fränkischen Verfassung, als der Gau zum ordentlichen königlichen Administrativbezirke geworden war,

¹⁾ Vgl. bei Dümmler: St. Gallische Denkmale aus der Karolingischen Zeit (Mittheilungen der zürcherischen antiquarischen Gesellschaft, Bd. XII.), diesen Brief auf p. 224 abgedruckt: als ein „nuper a fratre meo Othario rogatus“ schreibt „Notkerus cucullariorum sancti Galli novissimus“. Hinsichtlich der Bedeutung dieses Briefes für die Beurtheilung Notker's verweise ich auf meine Abhandlung über Notker Balbulus in Heft IV. der Mittheilungen der zürcherischen antiquarischen Gesellschaft, Bd. XIX (1877).

wurde der Hundertschaftsverband ebenfalls dem staatlichen Organismus als ein Glied eingereiht. Die Gerichtsverwaltung des Gau es stand unter dem vom König eingesetzten Grafen, als dem Gaubeamten, und dieser gräflichen Gerichtsverwaltung wurde der alte Hundertschaftsverband als Gerichtsverband untergeordnet. Die Hundertschaftsversammlung wurde die Gerichtsversammlung; aber nicht der Hundertschaftsbeamte, sondern der Gaubeamte, eben der Graf, war der Richter. Der Beamte der Hundertschaft war nichts weiter als der Untergebene, der Unterrichter, der Schultheiss des Grafen. Nicht immer gleich lautete die Bezeichnung dieses Beamten der Hundertschaft. Gerade unsere St. Galler Urkunden reden von ihm als vom Centenar oder als vom Centurio, auch als vom Vicar oder als vom Tribunen; aber stets ist das gleiche Amt des Schultheissen als des Unterbeamten des Grafen darunter verstanden¹⁾.

Die Zahl der Hundertschaften in dem noch den Zürichgau in sich begreifenden, in dem noch ungetrennten Thurgau mit seiner westlichen Ausdehnung bis an Aare und Reuss, seiner südlichen bis in das Hochgebirge der Waldstätte hinein, ist auf zehn bis zwölf angeschlagen worden²⁾. Doch treten nur vier

¹⁾ Die Ergebnisse Sohm's in seinem Buche: Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung, Bd. I., besonders pp. 213—272. sind hier verwortheit. Gerade aus unseren St. Galler Urkunden ergeben sich, wie wir nachher sehen werden, einige hauptsächliche Bestätigungen für Sohm's Ansicht über die Identität der verschiedenen Bezeichnungen für den Schultheissen (vgl. besonders Wartmann's Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen: Nr. 801 mit Anhang Nr. 3). Dieselbe hatte sich mir schon, ehe Sohm's Werk erschien, aus den St. Galler Quellen gezeigt, wofür ich auf Mittheil. von St. Gallen, Heft XII. p. 26 n. 98 u. p. 64 n. 201 verweise. Dagegen hatte Waitz, Deutsche Verfassungsgesch., Bd. II. 2. Aufl., p. 349 n. 6, gegen diese Identität sich ausgesprochen.

²⁾ Vgl. in den grundlegenden Untersuchungen von F. von Wyss: Beiträge zur schweizerischen Rechtsgeschichte II., Die freien Bauern etc. (Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. XVIII.), n. 1 zu p. 119, wo diese Centenare der thurgauischen Centen auch zusammengestellt sind.

derselben etwas bestimmter hervor, und von diesen wieder ist nur eine auch ihrem Namen nach bekannt.

Die zuletzt berührte Hundertschaft ist die Waltramshundert am Bodensee, von Kesswil über Romanshorn hin südöstlich sich ausdehnend und wahrscheinlich hier das Bodenseegestade des Arbongaues in sich schliessend, wie denn ja auch die aus den ältesten St. Galler Geschichtsquellen bekannten „tribuni Arbonenses“ wahrscheinlich keine anderen Persönlichkeiten waren, als die Hundertschaftsbeamten der Waltramshundert. Die namengebende Familie tritt in einzelnen Gliedern auch urkundlich hervor, 779 die Wittwe eines Tribunus Waldramnus und 838 zwei Enkel desselben, Waldpert und Walthram, wobei beide Male Romanshorn als Platz des Familienbesitzes erscheint, und noch später spricht Ekkehart IV. von dem Stamme der Waltramme, welcher dem einen Berge bei St. Gallen, und zwar gerade dem gegen Nordwesten, nach dem Bodensee hin, gelegenen Rotmonten, seinen Namen Waltramsberg gegeben habe¹⁾). Für diese gleiche Hundertschaft sind wohl noch folgende drei Namen in Anspruch zu nehmen: der Scultaiczu Raginbertus, welcher 789 in St. Gallen selbst bei Uebertragung von Besitz zu Goldach anwesend ist, der Vicarius Ruadbertus, welcher 847 in Goldach Zeuge einer Uebertragung von zu Gommerswil (Kirchgemeinde Wittenbach) liegendem Besitze ist, und der Tribunus Oto, welcher 863 in Romanshorn einer Uebertragung von Besitz in der Kesswiler Mark beiwohnte²⁾).

¹⁾ Vgl. meine einlässlichen Erörterungen in den St. Galler Mittheilungen, Heft XII. pp. 64 u. 65 n. 201, Heft XIII. p. 6 n. 9 u. pp. 98—100, Heft XV./XVI. pp. 113—115 n. 393, sowie im Anzeiger für schweizerische Geschichte, 1871, 2. Heft, pp. 119 u. 120.

²⁾ Wartmann's Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Nr. 121, 402 u. 494. Als „missus Geroldi comitis“, neben dem nachher zu erwähnenden Vicarius Ascharius, kommt Ruadbertus als Vicarius auch in der Zeugen-aussage über die Grenzen zwischen der Uzwiler und Flawiler Mark vor (St. Galler Mittheilungen: Heft XIII. pp. 253 u. 254 abgedruckt).

Dagegen dürfte der Centurio Lantfrid, obschon er 860 ebenfalls wegen einer über Besitz in Kesswil vollzogenen Tradition erwähnt wird, eher einer westlicher gelegenen Hundertschaft zugeschrieben werden, da hier die Handlung, bei der Lantfrid anwesend ist, zu Erchingen (dem jetzigen Langdorf bei Frauenfeld) geschieht. In diesem Falle hätten wir in Lantfrid den an der Malstätte seiner Hundertschaft auftretenden Schultheissen des Gaugrafen vor uns¹).

Westlich von St. Gallen mag die für das Kloster so wichtige Mark Gossau mit ihrer Zubehörde südlich im Gebirge, auch mit Ausdehnung gegen Norden hin gegen die Vereinigung von Thur und Sitter, eine eigene Hundertschaft gebildet haben, wenn auch erst 957 zu Gossau der Tribun Adal entgegentritt²).

Eine weitere grössere Hundertschaft, in den Flussgebieten der mittleren Thur, oberen Murg und der Eulach etwa der Nordwestspitze des jetzigen Kantons St. Gallen, dem südwest-

¹⁾ Doch könnte eine Schwierigkeit darin liegen, dass in der nach Wartmann mit der hier in Frage kommenden Nr. 472 gleichzeitigen Nr. 471 (ebenfalls Erchinga, 860. Mai 1.) Lantfrid nicht als Centurio erscheint, obschon Graf Adalbert da anwesend war. Aber gehören wirklich Nr. 471 (Datum: „diem martis, kal. mai. anno vicesimo Ludowici regis“) und Nr. 472 (Datum: „diem mercurii, kal. majas, anno XXI Ludowici regis“) so nahe zusammen, wie sie Wartmann ansetzt, auf den gleichen 1. Mai 860? Abgesehen von der Abweichung im Datum (860 war der 1. Mai ein Mittwoch), ist es eigenthümlich, dass in der einen Urkunde vom gleichen Tage der Graf als anwesender Zeuge genannt wird, in der anderen nicht, ferner, dass von den Namen der Zeugen — in Nr. 471 sind 15, in Nr. 472 aber 24 genannt — nur ein kleiner Theil, sechs, in beiden Stücken übereinstimmen; dass Nr. 471 von Otine statt Folchard's, Nr. 472 von diesem selbst geschrieben ist, könnte weniger ausmachen. So darf wohl, indem wir beide Stücke in verschiedene Jahre weisen, das Nichterscheinen des Schultheissen neben seinem Grafen in Nr. 471 — denn der nachher folgende Lantfrid ist wohl ein Anderer, der in Nr. 472 als dritter nach dem Centurio folgende zweite Mann des Namens — als unsere Annahme nicht hindernd erscheinen.

²⁾ Wartmann's Nr. 806: die letzte St. Galler Urkunde mit Nennung eines Hundertschaftsbeamten.

lichen Theile des Kantons Thurgau und der südöstlichen Hälfte des zürcherischen Bezirkes Winterthur entsprechend, für welche eine grössere Zahl von Hundertschaftsbeamten bekannt ist, wird uns nachher ganz besonders beschäftigen.

Ungefähr den heutigen zürcherischen Bezirken Pfäffikon, Hinwil und Uster entspricht eine Hundertschaft, für welche zwei Namen bekannt sind. Der Centurio Amalricus ist 861 Zeuge an dem abgegangenen Orte Fuorewanga, welcher wohl bei Mönchaltorf lag, wegen eines Güter in Neschwil und Ludetswil (in den Kirchgemeinden Russikon und Weisslingen) betreffenden Geschäftes, und zwischen den Jahren 849 und 867 steht er genannt, als eine Verleihung über Besitz zu Madetswil (Kirchgemeinde Russikon) an der Gerichtsstätte zu Egg von Abt Grimald vorgenommen wurde¹⁾). In die gleiche Hundertschaft wird der Centurio Francho, zwischen 877 und 880 in der Vorhalle der Kirche zu Gossau wegen einer Uebertragung in Oetwil und Esslingen anwesend, zu setzen sein²⁾).

Vom nördlichen Gestade des Zürcher Obersees ist der Centurio Zuppo 885 in Eschenbach genannt; aber diese Hundertschaft reichte wohl noch östlich landeinwärts und der Linth nach aufwärts, weil es sich in der betreffenden Urkunde³⁾ um die Uebertragung von Besitz in Ernetswil bei Uznach handelt.

Nur vier Hundertschaften vom thurgauischen und zwei vom zürichgauischen Boden⁴⁾ zum höchsten sind also bestimmter nachweisbar, während gewiss die doppelte Zahl bestand, wenn

¹⁾ Wartmann's Nr. 480 u. 566. Ueber Fuorewanga vgl. St. Galler Mittheilungen, Heft XIII. p. 139 n. 239, über den „publicus mallus“ Egg pp. 140 u. 141.

²⁾ Wartmann's Nr. 603.

³⁾ Wartmann's Nr. 641.

⁴⁾ Schon diese einfache Beobachtung lehrt, dass der Zürichgau nicht etwa eine Hundertschaft des Thurgau (so fälschlich im Anzeiger für schweizerische Geschichte, 1876, Nr. 2, p. 210), sondern vor seiner Ausbildung als amtlicher Gau — 854, resp. 870 — ein blosser Landschaftsbegriff gewesen ist (l. c., Nr. 3, p. 220).

man den grossen Umfang des gesammten ungetheilten Thurgaues in Betracht zieht.

Indessen soll die schon bezeichnete grosse Thurgauer Hundertschaft, deren Umfang vorhin angegeben worden ist, von uns näher betrachtet werden.

Als Hundertschaftsbeamte finden wir vom achten bis in den Anfang des zehnten Jahrhunderts die Namen von sechs Männern in dieser Gauabtheilung. 774 war im Kloster St. Gallen wegen einer Schenkung von Besitz in Seen (bei Winterthur) der Scul-datio Boazo Zeuge, ebenso 789 zu Dänikon (bei Adorf) wegen einer Uebertragung, die wieder auf Seen sich bezog, der Tribun Lantoldus. Als 830 zu Zuzwil (im St. Gallen'schen Bezirk Wil) vom Abte übertragener Besitz bei Büren an der Thur, in Purivelda, verliehen wurde, war Erchanbaldus Centurio. In St. Gallen selbst bezeugt 873 der Centurio Heitarius eine Schenkung in Uzwil und in Bettwiesen (thurgauische Municipalgemeinde Lommis) in einer wahrscheinlich 874 ausgestellten Urkunde der Tribunus Ascherus¹⁾ eine Uebertragung von Besitz in Bettenau bei Jonswil. Dann aber kommt 887 in der Vorhalle der Kirche von Wängi, einem abwärts an der Murg gelegenen Dorfe, bei einem Rechtsacte der Centurio Hotharius vor, und der gleiche Centurio Otharius ist wieder im Jahre 900 Zeuge, als zu Algetshausen bei Jonswil eine Uebertragung an die Jonswiler Kirche gemacht wurde²⁾.

¹⁾ Eben Ascharius erscheint in der p. 110 n. 2 erwähnten urkundlichen Zeugenaussage neben Ruadbert: sein Name passt da ganz gut zur Grenzbestimmung wegen Uzwil.

²⁾ Wartmann's Nr. 62, 120, 332, 572, 578, 658, Anhang Nr. 3. Die zuletzt genannte Urkunde setzte Wartmann, Bd. II. p. 384, als „in primo anno Luduwici regis“ geschrieben, unter Ludwig den Frommen in das Jahr 814. Doch gehört sie jedenfalls unter Ludwig das Kind, zum Jahre 900, wie die andere von Hitto geschriebene Urkunde, Nr. 227, zum Jahre 904, wenn die angegebenen Regierungsjahre, welche allerdings mit den Tagesdaten nicht zusammenstimmen, berücksichtigt werden sollen. Dass nur an

Von diesen sechs Namen haben die fünf ersten, da deren Träger uns nicht näher bekannt sind, geringere Wichtigkeit. Um so mehr interessiren wir uns für den letzten, den Schultheissen **Otharius**.

Othere oder, wie er latinisiert genannt wird, Otharius, war eine sehr ansehnliche Persönlichkeit insbesondere in derjenigen Gegend der Hundertschaft, welche sich in den jetzigen Bezirken Untertoggenburg und Alttoggenburg des Kantons St. Gallen erstreckt, da wo südöstlich vom Städtchen Wil die Thur ihren bisher nordwestlichen und nördlichen Lauf in scharfer Wendung in einen nordöstlichen gegen die Sittermündung hin umändert. Auf der rechten Seite hoch über der in schluchtartigem engem Thale dahinströmenden Thur liegt da das Dorf **Jonswil** — Johanniswilare —, und im Umfange des dortigen Gemeindebezirkes finden sich auch, südlich vom Orte rechts von der nach Lütisburg thalaufwärts führenden Strasse, auf einer Felskuppe an hoher Bergwand über dem Weiler Kornau die geringen Mauertrümmer der gleichnamigen Burg¹⁾.

Ludwig das Kind bei beiden Stücken gedacht werden kann, betonte auch Sohm, l. c., p. 240, n. 88, der nur nicht hätte sagen sollen, Wartmann, der beide Male seine Daturung einlässlich rechtfertigt, habe „versehentlich“ dieselben bei Ludwig dem Frommen eingereiht. Zwar ist in Nr. 227 die Bezeichnung Ludwig's als „imperator“ hinderlich; aber Wartmann hebt bei beiden Urkunden hervor, sie seien in ihrer vorliegenden Form unzuverlässig und nicht als Originale anzusehen. Der Name des Grafen Adalbert (des jüngeren 894 bis 910 den Thurgau verwaltenden Grafen, des Sohnes des 860 bis 894 erscheinenden Adalbert illustris), ferner die Namen mehrerer Zeugen, welche in anderen Stücken jener Zeit in der gleichen Jonswiler Gegend erscheinen (in Nr. 714, von 897, Adalbert, Meginfrid, Walther, in Nr. 725, von 903 oder 904, die beiden letzteren, in Nr. 736 u. 737, von 904, Adalbret, Heribrant, in Nr. 747, von 905, Adalbret, Anzo, u. s. f.), weisen in die ersten Jahre des zehnten Jahrhunderts. Aber das Hauptargument für die Ansetzung unter Ludwig das Kind liegt in der Nennung der Person des Otharius in Nr. 227 und Anhang Nr. 3.

¹⁾ Vgl. die gute Beschreibung von Jonswil bei Scheffel und Holder, *Waltharius*, pp. 121—123, wo dieselbe freilich unpassend als Schilderung

In der Umgebung Jonswil's liegen einige sehr alte Besitzungen des Klosters St. Gallen, so rechts von der Thur Henau und Bettenau und höher oben Ganterswil, links vom Flusse Bütswil, Bazenheid, Rickenbach, Wilen und weitere bei Wil gelegene Orte, wo das Kloster überall schon seit der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts begütert war¹⁾. Dagegen erscheint Jonswil in dieser früheren Zeit erst einmal, 796, als Ausstellungsort einer Urkunde betreffend eine Tradition in Wilen und Bronschhofen, welche zwei Oertlichkeiten bei Wil gelegen sind²⁾. Aber St. Gallen muss, ohne dass uns die urkundlichen Zeugnisse darüber erhalten sind, ansehnliche Schenkungen oder Uebertragungen zu Jonswil gewonnen oder Erwerbungen daselbst gemacht haben; denn vor Ende des neunten Jahrhunderts hat das Kloster einen sehr bedeutenden Grundbesitz in der Jonswiler Mark. Neben St. Gallen war jedoch ein einzelner Mann zu Jonswil und in dessen Umkreis reich begütert, und dass dieser kein Anderer ist, als der Schultheiss jenes Hundertschaftsbezirkes, der Otharius von 887 und 900, verleiht diesem Umstände eine besondere Wichtigkeit.

Als ein Ehepaar, wahrscheinlich im Jahre 904, seinen Besitz in der Mark Jonswil an die Kirche des heiligen Martin übertrug, „welche in dem Orte selbst errichtet ist, wo der verehrungswürdige Laie Otharius vorzustehen erkannt wird“, war es Otharius, als erster Zeuge nach den Tradenten, „welcher die Tradition

der Heimat Ekkehart's I., des aus Gossau oder Herisau Stammenden, steht. Vgl. unten. Die Herausgeber des Waltharius liessen sich da durch eine im Uebrigen an sich sehr schätzenswerthe Mittheilung aus St. Gallen (vgl. zu p. 120 die Anmerkung) irre führen (vgl. auch A. Näf: Chronik oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft St. Gallen, pp. 477—480, wo jedoch Othere nicht p. 478 „Centgraf“ oder gar „Gaugraf“ betitelt sein sollte).

¹⁾ Vgl. St. Galler Mittheilungen, Heft XIII. pp. 106—112, wo speciell pp. 108 u. 109 über Jonswil, sowie die dort beigegebene Taf. I. der Karte der Klosterbesitzungen.

²⁾ Wartmann's Nr. 142.

mit seiner Hand in Empfang nahm“, in dem nahen Uzwil, wo die Rechtshandlung geschah¹). Doch schon einige Jahre früher, eben wahrscheinlich 900, hatte Adalgoz zu „Adalgozzeshusen“, das heisst Algetshausen, einem nicht ganz drei Viertelstunden nordöstlich von Jonswil gelegenen Dorfe, in einer jener Urkunden, wo Otharius als Centurio nach dem Tradenten selbst erster Zeuge war, eine Uebertragung in der Algetshauser Mark gemacht, und zwar „an die Kirche des heiligen Martin, welcher Othar vorzustehen erkannt wird, nach Jonswil“²). Mögen auch die Daten dieser zwei Stücke nicht ganz feststehen, jedenfalls treffen sie in die Jahre der Regierung des letzten ostfränkischen Karolingers, Ludwig's des Kindes, 900 bis 911.

Aber schon vor dieser Regierung, noch unter der vorangegangenen Herrschaft Kaiser Arnolf's, war Othere in sehr folgenreiche Beziehungen zu dem Abte von St. Gallen, Salomon III., dem Bischofe von Constanz, getreten. Othere galt bei dem Abt-bischofe jedenfalls nicht wenig. Denn man wird seinen Namen in dem voranstehenden Manne unter den Vertretern des Thurgaues zu erkennen haben, welche am 30. August 890 bei der ersten wichtigen Rechtshandlung des neuen Vorstehers St. Gallen's an der Einmündung des Rheines in den Bodensee anwesend waren. Unter den 52 „Vornehmen“, den „primates“ oder „principes“, der drei Gaugebiete, des Thurgaues, des rätischen Landes und des Linzgaues, welche da als Geschworene und als Zeugen der Rechtsentscheidung zwischen Salomon und dem Linzgauer Grafen Ulrich beiwohnten, standen nämlich die 29 Thurgauer voran, unter diesen aber als erster hinwieder Othere³). Ermisst man nun, dass schon vor 887⁴) der Jonswiler Schultheiss Othere

¹) Wartmann's Nr. 227, wegen der p. 113 n. 2 zu vergleichen ist. Der Name des Patrons der Kirche spricht für das hohe Alter ihrer Stiftung.

²) Wartmann's Anhang Nr. 3, wozu p. 113 n. 2.

³) Vgl. zu Wartmann's Nr. 680 in Heft XIII. pp. 92 u. 93.

⁴) Vor diesem Jahre muss der p. 108 n. 1 erwähnte Brief geschrieben sein, weil Liutward's Sturz im Juni 887 erfolgte (Dümmler, l. c., p. 259, setzt den Brief zu 885).

einen Werth darauf gelegt hatte, dadurch, dass sein Bruder Notker der Stammler einem hochgestellten Hofmanne aus Kaiser Karl's III. Umgebung eine Aufmerksamkeit erwies, bei dem Kaiser durch diese einflussreiche Persönlichkeit besser empfohlen zu sein und gefördert zu werden¹⁾), so liegt es sehr nahe, 890 bei diesem ersten Manne des Thurgauers eben an den Othere von Jonswil zu denken. Selbstverständlich war dann aber der selbe Name auch im Kloster bei dem Abtbischofe in gutem Klange, und Salomon hat mehrere wichtige Geschäfte mit dem Jonswiler Grossgrundbesitzer abgeschlossen.

Ein sehr umfangreicher Gütertausch zwischen Salomon und Othere fand am 19. Mai 897 zu Wisendangen bei Winterthur, in Anwesenheit des Abtbischofes, seines Vogtes Eskirich²⁾ und aller sieben Officialen, doch eigenthümlicher Weise unter Abwesenheit Othere's, statt³⁾. Salomon erklärt, dass der Tausch

¹⁾ In dem Briefe steht: „a fratre meo Othario rogatus . . . animatus sum, ut hunc minimum vilissimumque codicellum vestræ celsitudini consecrare presumerem; quem si in eo placitum vestræ pietati comperero, ut ipsi fratri meo apud dominum imperatorem sitis adminiculo“.

²⁾ Vgl. dazu meinen *Excurs über die St. Galler Advocati in den St. Galler Mittheilungen*, Heft XII. pp. 140—147. Eskirich erscheint als Vogt (vgl. dort p. 143) in Awangen, Wisendangen, Büren und wegen zweier Geschäfte, die sich auf Buwil und Hemberg beziehen, was insgesamt Oertlichkeiten sind, die sich mit dem oben begrenzten Hundertschaftsbezirke des Othere vereinigen lassen; denn es läge nahe anzunehmen, dass etwa die Amtsgebiete der Klostervögte und die Hundertschaften zusammentrafen. Aber insbesondere Romanshorn und Wülflingen, dann auch Neschlwil mit Wildberg und Stammheim, um welcher Oertlichkeiten willen Eskirich thätig ist, fallen zu weit hinaus, um jene Annahme zu unterstützen. Am besten stimmen von allen thurgauischen Vögten, welche häufiger genannt sind, Ruadbert mit der Zürichgauer Hundertschaft um Egg, Alpharius und Wito mit der hier uns besonders beschäftigenden Hundertschaft überein. Der Wirkungskreis der beiden Amalungus reicht östlich bis zur Sitter und westlich bis zur Töss weiter hinaus. Aber von einer Gleichstellung beider Eintheilungen kann keine Rede sein.

³⁾ Wartmann's Nr. 712 (der Schreiber der Urkunde ist nicht etwa der schon vor circa einem Dutzend Jahren verstorbene Verfasser der *Casus*,

von Othere angeregt worden sei, indem derselbe „wegen der Nachbarschaft“ seiner Besitzungen mit denjenigen des Klosters einige angrenzende und bequem gelegene Stücke zum Wechsel anbieten zu dürfen gebeten habe. Othere empfing also vom Kloster sechs Hofstätten und 378 Morgen Acker- und Wiesland zu Jonswil sammt der ganzen zu diesen Hofstätten gehörenden Nutzung in der Jonswiler gemeinen Mark bis südlich zu dem eine starke Viertelstunde von dem Dorfe von Osten in die Thur fliessenden Rindaler Bache. Dafür erhielt St. Gallen von Othere fünf Hofstätten und 180 Morgen zu Bazenheid, einem aus einer oberen und einer unteren Ortschaft bestehenden, gegenüber Jonswil am linken Thuruf er gelegenen Dorfe, sowie 175 Morgen wahrscheinlich zu Wil¹⁾), eine starke Stunde nördlich von Bazenheid entfernt, und eine Hofstätte und 22 Morgen zu Uzwil, je nach der Lage drei oder fünf Viertelstunden östlich und nordöstlich von Jonswil. So standen sich also als vom Kloster und von Othere gegeben sechs Hofstätten und 378 Morgen und sechs Hofstätten und 377 Morgen gegenüber, wobei noch hinzukam, dass das von Othere Eingetauschte an einem einzigen Orte vereinigt und nicht an mehreren Stellen zerstreut sich befand. Aber dafür hatte Othere noch in Uzwil ausserdem 20 Morgen von dem Seinigen hinzuzufügen, und im Weiteren wurde betont, dass Othere einzig in der Art den Tausch von Salomon erlangt habe, dass er noch viel verpflichtenderen Bedingungen sich unterzog. „Nicht eher konnte er bei uns diese Tauschverabredung erlangen, als bis er versprach, dass er sein Eigengut, das er in Jonswil hatte, und die an demselben Orte ihm vom Kloster übergebenen Besitzungen nach seinem Tode dem heiligen Gallus völlig schenken werde, widrigenfalls wir die vorgenannten Be-

sondern ein jüngerer Ratpert: vgl. St. Galler Mittheilungen, Heft XV./XVI., p. 4 in n. 16).

¹⁾ Dass hier wohl eher, als an das thurgauische Dörfchen Wilen bei Rickenbach oder an Wilen an der Glatt, an das Städtchen Wil zu denken ist, vgl. St. Galler Mittheilungen, Heft XIII. p. 111 mit n. 121.

sitzungen, welche wir ihm zu Jonswil in den Tausch gegeben haben, auf alle Zeit in unserem Besitze festhalten sollen“. Othere's Stellung als Theilnehmer an dem Tauschgeschäfte ist damit gänzlich verrückt und der Vortheil des Klosters in ungemessener Art vergrössert, dadurch dass dasselbe die Jonswiler Besitzungen nur gegen das Versprechen einer Wiedererlangung derselben in gewisser Frist nunmehr ab liefert, dann aber in jenem Zeitpunkte mit dem ganzen dortigen jedenfalls ansehnlichen Erbgute des Tauschenden vermehrt zurückgewinnen will. Dabei ist jedoch auffallend, dass eine Beeinträchtigung des Tauschgeschäftes von der Seite des Kaisers befürchtet wurde und dass sich Salomon gegen eine solche, falls sie eintreten würde, sicher stellen wollte, so dass die übeln Folgen einer derartigen Störung wieder einzig auf Othere, nicht aber auf St. Gallen fallen sollten¹⁾.

Noch überraschender ist jedoch, dass dieser am 19. Mai abgeschlossene Tauschvertrag durch eine ächte, wenn auch in ihrer Niederschreibung etwas auffallende Bestätigung Kaiser Arnolfs vom 30. Januar des gleichen Jahres in seinem rechtlichen Gehalte wiederholt²⁾ und endgültig festgestellt worden sein soll, dergestalt also, dass die Bestätigung ein erheblich früheres Datum aufweist, als der Vertrag selbst. Die Möglichkeit und der Verlauf der Nöthigung, welche gegen Othere ausgeübt worden sein muss, so dass er gegen seinen anfänglichen Willen so grosse

¹⁾ Diese gleichfalls ungewöhnliche und auffallende Aeusserung von Furcht vor kaiserlicher Einmischung lautet: „si nos præfatas res ab ipso (sc. Othere) nobis contraditas absque violatione regiæ potestatis inconvulsas optinere poterimus, illi perpetualiter inconvulsum permaneat, quod a nobis concambii ratione suscepit; quod si per vim regiam aliqua violentia in prædicta ejus donatione nobis fuerit illata, quod fieri non sperat, monasterium exinde injustitiam non patiatur, sed suis rebus legitime revestiatur“.

²⁾ Eine ganz kleine Abweichung dieser Nr. 708, der Bestätigung Arnolfs, gegenüber Nr. 712, dem Tauschvertrage selbst, liegt einzig darin, dass die von Othere abgetretene sechste Hofstätte in Uzwil in Nr. 708 fehlt; zu beachten ist vielleicht auch, dass Nr. 708 die Beifügung der überschüssigen 20 Morgen in Uzwil damit erklärt, „ut pars domus Dei ex parte ejus melioraretur“.

Vortheile für das Kloster auf den Fall seines Todes hin in Aussicht stellte, sind nicht erhellt, und ebenso macht es, wie schon bemerkt wurde, Schwierigkeiten, dass Othere selbst am 19. Mai bei dem Abschlusse des Geschäftes fehlte. Die geäusserten Befürchtungen wegen eines Eingreifens der kaiserlichen Autorität finden aber ihre weitere Erklärung, wenn man beachtet, dass die so eigenthümlich früher datirte kaiserliche Bestätigung nur ihrem Formulare nach in der kaiserlichen Canzlei selbst entstand, der Rechtsinhalt dagegen von anderer Hand, wohl in St. Gallen selbst unter Salomon's Augen, nachträglich ausgefüllt wurde¹⁾). Einen gewissen Verdacht erweckende Unregelmässigkeiten sind also jedenfalls bei dieser durch Salomon von langem her getroffenen Vorbereitung einer künftigen Erwerbung eingetreten. Man erinnert sich da des Wortes, welches Ekkehart IV., der eifrigste Lobredner des Abtbischofes, des stets verschlagenen Kämpfers für St. Gallen, in seinen Casus brachte, wo von der Erwerbung eines wichtigen Besitzthumes für das Kloster die Rede ist: „Lange wäre es zu sagen, mit was für

¹⁾ Dieses kaiserliche Diplom, dessen Angaben — 30. Januar 897, Regensburg — chronologisch genau stimmen, ist nach Wartmann's Beschreibung (Bd. II. p. 311) entschieden ächt. Wir haben in dieser Nr. 708 einen erwünschten Beweis für das in Sickel's Schrift: „Ueber Kaiserurkunden in der Schweiz“ (Zürich, 1877), pp. 5 u. 8 ff. über die Gewandtheit der St. Galler aus Salomon's Zeit in canzleigemässer Anfertigung von Königsurkunden Gesagte. Es ist nämlich, mit Ausnahme des Protokolls und der Promulgationsformel vorne und des Eschatokolls hinten, der ganze Context sammt der Corroborationenformel, von „quod venerabilis Salomon“ bis zu „anuli nostri impressione solidamus“, mit ganz anderer Tinte geschrieben. Mit Wartmann muss geschlossen werden, Salomon, welcher am Hofe Arnolf's an sich und durch seinen Bruder Waldo, durch seine Freunde Hatto und Adalbero viel galt, welcher ausserdem von früher her die Canzleiverhältnisse genau kannte, habe sich das Pergament mit seinem Anfang und Schluss der Schrift und der Bekräftigung in irgend welcher Weise zu verschaffen gewusst, ehe der Tausch selbst ausgefertigt war: erst nach dessen Ausführung im darauf folgenden Mai, ganze 109 Tage nach dem Datum dieser Bestätigung, sei dann der zwischen Anfang und Ende offen gebliebene Raum in St. Gallen ausgefüllt worden.

Kunstgriffen der Platz durch Salomon für den heiligen Gallus erworben und bestätigt worden sei¹⁾).

Jedenfalls geht aus diesen Tauschverhandlungen und weiteren Verabredungen zwischen Salomon und Othere deutlich hervor, dass der letztere zu Jonswil als Grundbesitzer eine bedeutende Stellung einnahm, und wenn nun in dieser Zeit überdiess noch eine geistliche Stiftung daselbst neu auftaucht, so ist die Vermuthung wohl berechtigt, dass Othere als der Kirchherr zu Jonswil, wie für die Kirche, so auch für das in der Zeit König Ludwig's des Kindes hervortretende Kloster zu Jonswil förderlich thätig gewesen sei.

Wahrscheinlich im Jahre 908²⁾ übertrug nämlich Othere in der Mark Bettenau, einem nur eine Viertelstunde nordöstlich von Jonswil entfernten Dörfchen, alles Eigengut und die dort gemachten Erwerbungen, darunter zwei namentlich aufgeführte Hörige mit deren Familien, und empfing das übertragene Besitzthum von dem neuen Inhaber auf Lebenszeit zum Genusse wieder zurück, doch unter gewissen Leistungen für denselben. Othere hatte nämlich die Tradition an den Abt Emezo des Klosters zu Jonswil gemacht, der sich nebst sieben Officialen³⁾

¹⁾ Vgl. die Casus, c. 25 (St. Galler Mittheilungen, Heft XV./XVI., p. 102, wo n. 347, sowie dort p. XXIII, n. 64).

²⁾ Nr. 727 ist entweder zu 903 oder 908 anzusetzen, weil nur in diesen Zahlen in König Ludwig's Zeit der 4. October auf einen Dinstag fällt. Falls wirklich nach p. 113 n. 2 Nr. 227 zu 904 anzusetzen ist, muss diese Nr. 727 in das spätere Jahr 908 verlegt werden, da Nr. 227 und auch Anhang Nr. 3 (von 900?) von einem Kloster bei der Jonswiler Kirche in der That noch nichts wissen. Neugart hat also jedenfalls nicht, wie Wartmann, in der Anmerkung (Bd. II. pp. 330—331), annimmt, Unrecht, wenn er wegen des Nichtvorhandenseins des Klosters in früherer Zeit — freilich weist da Neugart, Codex diplomat. Alemanniæ, Bd. I. p. 528 n. c., unrichtiger Weise auf Wartmann's Nr. 712, statt auf Anhang Nr. 3 und Nr. 227 hin — die Ansicht ausspricht, das Kloster Jonswil sei wohl erst in Solomon's III. Zeit entstanden.

³⁾ Nr. 727 ist eines der von Goldast, um des mildesten Ausdruckes für eine unredliche Handlung sich zu bedienen, aus St. Gallen entfernten

als Urheber der Verleihung an den Tradenten einführt. Othere soll von dem lebensweise zurückerhaltenen Bettenauer Besitze im October an drei Tagen den Lebensbedarf an Brod und an Bier und das übrige Nothwendige zum Gebrauche für die Brüder an die Jonswiler St. Martinskirche entrichten. Eben dasselbe hat seine Verwandte Kerhilt, falls sie ihn überlebt, zu thun, ebenso wer immer nach dieser Beiden Tode über die Jonswiler Kirche gebiete, widrigenfalls das verliehene Gut an das Jonswiler Kloster zurückfalle. Sollte ein Verwandter oder Erbe Othere's die Jonswiler Brüderschaft in diesem ihrem Rechte oder in diesen ihnen übertragenen Bettenauer Besitzungen stören und sich daraus ergeben, „dass“ — so sagt der Abt — „unsere Vereinigung aus dieser Ursache an diesem Orte zersprengt und an einen anderen entfernt worden wäre“, so wird festgesetzt, dass diese Tradition an das Kloster St. Gallen übergehe, und zwar zum Vortheile des klösterlichen Hospitales für die Pilger und Armen. — Man sieht aus dieser Urkunde einerseits, dass Othere zwar nicht der Vogt des Jonswiler Klosters — als solcher erscheint Arolf —, aber doch, wie der Kirche, auch der dabei weilenden Mönche Patron und dass seine Gunst für des Klosters Erhaltung nöthig war¹⁾. Andererseits erhellt daraus,

Stücke, nnd so vermissen wir die Namen der Laienzeugen und ebenso die Namen der Jonswiler Mönche ausser den Officialen (statt dessen „et alii copiosi — ? — presbyteri“). Der vielleicht etwas verdorbene Text ist nicht ohne Dunkelheit, indem Z. 13 „ejusdem ecclesiae“ auf Jonswil sich bezieht, Z. 14 aber „ejusdem loci“, Z. 15 „ipsa res“ und „eundem locum“ auf die Güter in der Mark Bettenau gehen, Z. 19 endlich „ab eodem loco“ wieder von Jonswil zu verstehen ist. Das „servitium“ von Z. 14 u. 16 ist jedenfalls die „impensio“ an die Klosterbrüder.

¹⁾ Ausdrücklich heissen die Rechtsnachfolger Othere's und der Erbin Kerhilt solche, die „Herrschaft“ der Kirche hätten: „quisquis post obitum amborum illorum ejusdem ecclesiae dominaverit“. Also war das Verhältniss für Othere nach dem Inslebentreten des Klosters das gleiche, wie vor demselben, und ein Conflict mit Othere's Rechtsnachfolgern wegen der tradirten Güter könnte — so wird vorausgesetzt — die Existenz des Klosters gefährden.

dass unter gewissen Bedingungen ein Uebergang der betreffenden Besitzstücke an St. Gallen wieder, wie in der allerdings ungleich wichtigeren Verpflichtung von 897, ausgemacht war. Auch war ja die Mönchsgesellschaft von Jonswil ohne Zweifel von St. Gallen ausgegangen, wie insbesondere der Name des Abtes darzuthun scheint¹⁾). Freilich ist das die einzige Nachricht von diesem Jonswiler Klösterchen, welche vorhanden ist, und dasselbe dürfte nicht allzu lange gedauert haben²⁾).

Ausserdem jedoch zeigt die Urkunde von 908 wohl ohne Zweifel, dass Othere keine eigenen Nachkommen hatte, da eine Verwandte als seine Erbin genannt wird. Weil sein Bruder Notker 912 in St. Gallen starb und Othere in dessen Briefe schon vor 887 als eine Persönlichkeit von Ansehen hervortritt, wird der Jonswiler Schultheiss wohl nicht allzu weit in das zehnte Jahrhundert hinein gelebt haben, so dass also diese Verfügung zu Gunsten des Jonswiler Klosters etwa in seine letzten Lebensjahre fiel³⁾). Es ist als sicher anzunehmen, dass die St. Galler den Othere in ihr Todtenbuch eintrugen; allein erstlich bietet das keinen Aufschluss über das Todesjahr, und zweitens ist der Name bei drei Tagen in dem Buche eingesetzt⁴⁾).

¹⁾ Sehr leicht mag, wie Neugart, l. c., sagt, der Abt Emezo von Nr. 727 die gleiche Persönlichkeit sein, wie der 883 in Nr. 634 neben Abt Hartmut erscheinende St. Gallen'sche Camerarius Imizo.

²⁾ Vgl. auch Nüseler, Gotteshäuser, Bisthum Constanz, Abtheil. I., pp. 133 u. 134, wo jedoch dieses Jonswiler Kloster unter dem Namen Bettenau statt unter Jonswil aufgeführt ist. I. von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen, Bd. I. p. 111, will sogar den Abt Emezo und seine Mönche für das quellenmässig gar nicht nachweisbare Kloster Bischofszell in Anspruch nehmen, welches Salomon nach einer wohl erst von Goldast in die St. Galler Annalen eingeschmuggelten Stelle 903 gestiftet haben sollte.

³⁾ Vgl. den letzten Theil dieser Abhandlung.

⁴⁾ Vgl. St. Galler Mittheilungen, Heft XI. pp. 33, 39 u. 44, wo zum 19. Februar, 20. April und 17. Juni ganz gleichlautend steht: „Obitus Otharii laici“.

Als ganz bestimmt feststehend ist dagegen zu betrachten, dass Othere in der Mitte des zehnten Jahrhunderts schon einige Zeit nicht mehr am Leben war., in den Jahren nämlich, als sich über dessen zu Jonswil liegende Erbschaft recht schwierige Händel für St. Gallen entspannen. Indessen war Jonswil bis zu diesen Ereignissen seit Othere's Absterben schon durch mehrere Hände gegangen.

Schon 908 muss die in der Urkunde jenes Jahres als Erbin genannte Verwandte Othere's, Kerhilt, in höherem Alter sich befunden haben; denn es wird die Vermuthung geäussert, dass dieselbe vielleicht den Erblasser Othere nicht überleben werde¹⁾. Jedenfalls also ist es eine andere jüngere Kerhilt, welche in der Mitte des Jahrhunderts als Nichte Notker's des Stammlers und Othere's entgegentritt und 952 am 27. Mai, dem Himmelfahrts-tage, sich verschleiern und am 8. September, an Mariä Geburt, neben der Clause der 926 verstorbenen Wiborada bei der St. Mangkirche sich einmauern liess, worauf sie noch 56 Jahre als „reclusa“ da verlebte und erst 1008 in sehr hohen Tagen verstarb²⁾). Dagegen muss diese jüngere Kerhilt, die Clausnerin, vor ihrem Austritte aus der Welt, vielleicht als Erbin jener älteren 908 genannten Kerhtlt, einen Theil der Othere'schen Erbschaft inne gehabt haben. Denn das steht ganz sicher fest,

¹⁾ In Nr. 727: „cognata ejus Kerhilt, si illum supervixerit“.

²⁾ Ueber Kerhilt reden die ann. Sangall. maj. zu 952 und 1008 (Monum. German., Script. Bd. I. pp. 78 u. 79, 81) und betonen an der zweiten Stelle in den Worten: „cruda virensque Deo Kerhilt, seniore sed aevo“ ausdrücklich das bedeutende Alter bei deren Tode. Kerhilt kann ja sehr leicht bei dem Tode ihres Oheims Notker 912 noch ganz jung oder noch gar nicht geboren gewesen sein, so dass also nicht mit I. von Arx an eine „proneptis“ (statt an eine „neptis“) gedacht werden muss. Wie ungemein alt solche Inclusen oft wurden, zeigte Dr. Lütolf vom „Gottesfreund im Oberlande“, einem Clausner des 14. Jahrhunderts, in Bd. I. dieses „Jahrbuches“, p. 43: derselbe lebte ziemlich über hundert Jahre. Die Einmauerung der Kerhilt erwähnt auch Ekkehart IV. in den Casus, c. 79 (l. c., p. 276, wo vgl. n. 938).

dass diese jüngere Kerhilt, die Eingeschlossene, einerseits eine Nichte des Jonswiler Schultheissen war und dass sie andererseits als dessen zwar nicht unmittelbare Erbin in Betracht kommt¹⁾.

Die letzte Urkunde nämlich, welche für die Geschichte der Othere'schen Erbschaftsangelegenheit Aufschlüsse darbietet, der wohl in die Jahre 952 oder 953 anzusetzende Vertrag zwischen Abt Craloh und Vogt Notger²⁾), zeigt, unter welchen Verhäl-

¹⁾ Dass zwei Frauen Namens Kerhilt für St. Gallen in Betracht kommen, zeigt das Todtenbuch, das zum 4. November eine „Gerhilda“ (etwa die „cognata“ von Nr. 727) und zum 11. Juni „Gerhilda reclusa“ (jedenfalls eben die 1008 Gestorbene) nennt (St. Galler Mittheilungen, Heft XI. pp. 44 u. 57: doch ausserdem steht zum 23. December, p. 62, noch die „Kerhilda Constantiensis inclusa“). Die Idendität der 952 Eingeschlossenen mit der Nichte Othere's und Notker's steht fest durch die Vergleichung der Stelle von Wartmann's Nr. 801: „ejus (sc. Otharii quondam tribuni) neptis Kerchilda“ und derjenigen Ekkehart's IV. in c. 79: „virgo Kerhilda, Notkeri Balbuli neptis“.

²⁾ Wartmann's Nr. 801 ist unangenehmer Weise abermals im Originale durch Goldast verschleppt, so dass insbesondere die Datirung nicht feststeht. Wartmann setzt das Stück an als ausgestellt: „942. Mai 31. — 950. Februar 12.“, nimmt also als terminus a quo den Anfang der Regierung des in der Urkunde erwähnten Abtes Craloh, als terminus ad quem das Datum der nächstfolgenden Urkunde, Nr. 802, letzteres aus dem Grunde, weil in dieser durch ihn auf den 12. Februar 950 angesetzten Urkunde schon Wito als Kloster vogt erscheine. Allein Nr. 802 ist fruestens zu 955 anzusetzen, weil darin vom „dux Purchardus“ die Rede ist, welcher, Burchard II., erst 954 Herzog wurde (vgl. auch St. Galler Mittheilungen, Heft XV./XVI., p. 453 die Tabelle der Kloster vogte): das Tagesdatum, Dienstag 12. Februar, weist Nr. 802 geradezu in das Jahr 956. Dagegen scheint mir jetzt auch, dass sich der terminus a quo weit näher für Nr. 801 heranrücken liesse. Dieselbe spricht von der „traditio Otharii quondam tribuni ejusque neptis Kerchildæ“, und wenn nun wirklich mit n. 1 in dieser letzteren die Inclusa von 952 bis 1008 zu erblicken ist — dafür spricht auch, dass durch „quondam“, gleich „olim“, „weiland“, der Verstorbene von der Lebenden unterschieden wird —, so muss die Tradition durch Kerhilt wohl auf den 27. Mai oder 8. September 952 gesetzt werden. Das wäre demnach ein näher liegender Anfangspunct für die Datirung.

nissen es dem Kloster St. Gallen ein halbes Jahrhundert nach Eröffnung der ersten Aussichten schliesslich gelang, sich den künftigen Besitz von Jonswil bleibend zu sichern. Freilich geschah das nicht ohne grosse Beschwerlichkeit; denn es war ein Ansprecher auf Othere's Erbschaft nunmehr aufgetreten, welcher ganz jene starke Stellung einnahm, wie das bei der Feststellung der Bedingungen der Precarei von 908 vorausgesehen worden war. Das war aber der eigene Vogt und Vassus des Klosters St. Gallen, Notger.

Die Urkunde des Abtes Craloh sagt, dass sich das Gut Jonswil jetzt — 952 oder 953 — aus Othere's Tradition und derjenigen der Nichte desselben — eben der Clausnerin Kerhilt — „in der Gewere des Klosters“ befand. Allein thatsächlich war Jonswil dem Kloster entzogen, und zwar eben durch Notger, dessen Pflicht es selbstverständlich gewesen wäre, seinen Abt in den Ansprüchen auf ein Klostergut zu unterstützen, in welcher Eigenschaft Jonswil nach den früheren Festsetzungen den St. Gallern ohne Zweifel erscheinen musste. Statt dessen „versuchte er“, wie die Urkunde klagt, „gleichwie als ein Erbe des Otharius, in aller Weise des Strebens das Gut wieder zu fordern und in öffentlicher gerichtlicher Belangung dem Kloster zu entreissen“. St. Gallen hatte sich lange und heftig dagegen gewehrt, bis endlich eine Abkunft gefunden wurde, nachdem häufig zahlreiche Versammlungen darüber abgehalten worden

Der terminus ad quem dagegen ist in der Erwähnung des Abtes Craloh neben dem „advocatus monasterii“ Notger gegeben. Denn angenommen, die erstmalige Aufführung des ersten alleinigen Vogtes Wito, unter Abt Anno 953 oder 954 in Nr. 803, schliesse es aus, dass zur gleichen Zeit Notger noch gelebt, oder wenigstens, dass er da noch fungirt habe, so muss diese Urkunde vor die Frist fallen, wo nach Ekkehart's IV. Erzählung in den Casus, cc. 71 u. 72, und nach den Annalen Abt Craloh vom September 953 bis in den December 954 durch Anno aus der Abteiführung verdrängt und von St. Gallen flüchtig war. Also ist Nr. 801 anzusetzen zwischen Mai oder September 952 und September 953. Hernach ist noch die erwähnte Tabelle der Vögte, l. c., p. 453, in etwas abzuändern.

waren. Notger sollte drei Hufen in Uzwil und eine Alpweide, welche er erworben hatte, an das Kloster abtreten und dagegen das so heftig von ihm begehrte Gut Jonswil, ebenso jedoch auch jene eigenen Abtretungen, auf die Zeit seines Lebens zurückempfangen. Freilich sollten nach Notger's Tode diese Oertlichkeiten, hinsichtlich deren schon jetzt bei seinen Lebzeiten die Möglichkeit eines Rückkaufes abgeschnitten war, immerhin unter gewissen schon jetzt festgesetzten Ausnahmen, an St. Gallen als unveräusserlich für alle Zeiten übergehen.

Dieser Vertrag zwischen dem Abte und seinem Vogte lautete für das Kloster, so wie er augenblicklich die Lage schuf, zunächst nicht günstig. Aber es war doch schon ein Vortheil, dass Notger, welcher bis dahin Jonswil, wie das die Urkunde bestimmt sagt, tatsächlich besetzt gehalten hatte, so dass dem Kloster das Gut zuerst vor vielen Zeugen hatte zurückgeliefert werden müssen, ehe dasselbe darüber verfügen konnte, von nun an den Platz nur noch mit Erlaubniss von St. Gallen besass. Wie sehr indessen andererseits auch der Abt und der Convent sich glücklich schätzten, für jetzt wenigstens auf diesem Fusse mit ihrem bisherigen Gegner abgeschlossen, denselben wieder zu grösserer Dienstwilligkeit gegen das Kloster verpflichtet zu haben, steht gleichfalls in einem Satze des Vertrages ausgesprochen¹⁾. Es versteht sich von selbst, dass St. Gallen gerade mit einem Manne von Notger's Stellung Frieden halten wollte; denn von den zwei Malen, wo Notger als Klostervogt unter Abt Craloh (zu Zuzwil und zu Gossau) erschienen war, geschah das 947 oder 948 so, dass er sich, wie das dann unter dem nächsten, dem ersten alleinigen Vogte Wito regelmässig wird, schon als der Vor-

¹⁾ Der Abt und die Mönche sagen: „Restituimus ei (sc. Notgero) sub eadem conditione (sc. ut prædium a nobis ad tempus vitæ suæ recipere) locum, quem diu flagitaverat, ut deleta alterationis discordia fideliores eum deinceps ac devotiores habere possemus. Quam ille proprietatem (sc. prædium Johannisvilla), cum potestative possedisset, ad monasterium multis testibus adhibitis reddidit atque revestivit“: also hatte Notger Jonswil förmlich inne gehabt.

steher einer wahren Gerichtsversammlung an öffentlicher Gerichtsstätte zeigt¹).

Es wäre belehrend, zu wissen, ob vielleicht noch weitere Ursachen zu diesen Händeln zwischen Abt und Vogt vorlagen. Sollten sie etwa mit den Anschuldigungen in Verbindung zu bringen sein, welche in freilich wenig glaubwürdiger Art gegen Abt Craloh in Ekkehart's IV. Casus vorgebracht werden, oder gar mit der 953 durch Herzog Liudolf's Erhebung in Schwaben entstandenen Gährung? Es wird sich nichts irgendwie bestimmter darüber sagen lassen²). Dagegen dürfte als sicher anzunehmen sein, dass Notger den Vertrag nicht sehr lange überlebt und des Genusses von Jonswil nur noch kurze Zeit sich erfreut hat. Das lässt sich wohl weniger aus dem Umstande entnehmen, dass Wito schon unter Abt Anno und dann fortan als Vogt erscheint — es könnte in den bewegten Jahren eine Änderung in der Bestellung der Klostervogtei eingetreten sein³) —, als vielmehr daraus, dass Abt Purchard I. in einer 959 oder 960 ausgestellten Precarei den Zins von einem dem Kloster zu Uzwil übertragenen Gute an den St. Martinsaltar zu Jonswil zu entrichten anordnet⁴). Denn da Notger doch wohl bei der Verleihung des Gutes Jonswil auch in das von Othere früher bekleidete Patronat der Kirche mit eingetreten war — von dem Jonswilar Kloster ist jetzt gar nirgends mehr die Rede —,

¹) Vgl. St. Galler Mittheilungen, Heft XV./XVI., pp. 453 u. 454, besonders zu Wartmann's Nr. 797: „in publico mallo Notheri advocati“.

²) Wegen der Anschuldigung gegen Craloh bei Ekkehart, Casus cc. 69 u. 70 (hinsichtlich der Ereignisse vor Craloh's Entfernung), vgl. l. c., n. 946 (p. 279) und wegen Liudolf's das in den Noten zu c. 71 a. A. Gesagte.

³) Dafür aber, dass Notker bis zu seinem Tode Vogt war, dürfte ganz bestimmt die Eintragung in das St. Galler Todtenbuch, zum 1. October — also schon 953 (?) —, sprechen: „Obitus Notkeri laici advocati“ (l. c. Heft XI. p. 54).

⁴) Wartmann's Nr. 807 verfügt nicht bloss über den Zins, sondern sagt auch: „si heredes de semine ejus (sc. des Tradenten) legitimi non fiant seu deficiant, res jam dictæ ad præscriptum locum (sc. Jonswil) ex integro redeant“.

so hätte der Abt von St. Gallen sicher nicht in dieser Weise verfügt, wenn damals Notger noch am Leben gewesen wäre.

Aber auch eine Stelle der Ekkehart'schen *Casus* belehrt uns in erwünschter Weise über die Lage der Jonswiler Angelegenheit in der Zeit des noch unter Craloh zum Amte des Decanes emporgestiegenen ersten Ekkehart. Die Klosterchronik erzählt da nämlich¹⁾: „Ekkehart setzte von Jonswil, welches er selbst einverlangte und behauptete, durch die ganze Woche alle Tage sieben Essen fest mit reichlichem Brod und fünf Zumesungen von Bier, deren fünfte zur Vesperzeit er zwar durch Wein ausgleichen lassen wollte“. In seiner Stellung als Decan²⁾ hatte also Ekkehart I. gleich bei Notger's Tode und nachher, etwa in Craloh's letzter Zeit, vor dessen am 28. Februar 958 erfolgten Tode, als ihm als dem Decan die Führung der Geschäfte ganz oblag, für die Wahrung der klösterlich St. Gallen'schen Rechte zu Jonswil, dem nunmehr ganz an St. Gallen zurückgefallenen Besitzthume, wohl gesorgt. Insbesondere war auch auf die Verwendung der Einkünfte, wenn schon nicht ganz im Sinne der 908 getroffenen Verfügungen, so doch innerhalb der zwischen Notger und Craloh festgesetzten Bestimmungen³⁾, Bedacht genommen worden.

Das Vorkommen eines Notger als Ansprecher auf Jonswil im zehnten Jahrhundert gestattet jedoch ferner, den Blick noch um hundert Jahre rückwärts zu richten.

¹⁾ Ekkehart's *Casus* c. 80 a. A., l. c. pp. 280 u. 281, wo besonders n. 949 zu vergleichen ist.

²⁾ Vgl. schon o. p. 114 n. 1, dass Ekkehart I. hier eben nicht als Schenker von Erbe mit Eigengut, sondern als erster Officiale mit Kloster- gut zu schaffen hatte.

³⁾ Wegen der Bestimmungen von Nr. 727 vgl. vorher p. 122. In Nr. 801 dagegen steht am Ende: „post mortem ejus (sc. Notgeri) ipsa loca . . . ad monasterium ex integro revertantur , ut eaedem possessiones nulli ulterius sacerdotalium in beneficium dentur, sed ad usus fratrum in monasterio Deo famulantium annuatim proficiant“.

Dieser Vassus und Vogt Notger aus der Mitte des zehnten Jahrhunderts bezeichnete sich als einen Erben des Schultheissen Othere, des Bruders Notker's des Stammlers. Wenn wir demnach in der Mitte des neunten Jahrhunderts, etwa so weit zeitlich vor Othere und dem Mönche Notker, wie diese wieder vor dem Vogte Notger lebten, in nächster Nähe von Jonswil einen sehr begüterten Mann, Namens Notger, urkundlich vorfinden, so ist es wohl gestattet, denselben hier noch mit hereinzu ziehen¹⁾.

Am 16. Februar 854 nämlich vertrug sich Abt Grimald, neben welchem sein Vogt Posso stand, in Anwesenheit des Gaugrafen und vor sehr vielen Zeugen — 52 Namen folgen — zu Lommis mit einem Manne, Namens Notger²⁾). Es war zwischen dem Kloster und Notger über ein Grundstück Streit gewesen, das an einem Orte liegt, „welcher wegen der Reichlichkeit der Quellen Prunnon genannt wird“ und dessen Lage angegeben wird als zwischen zwei Bächen, dem Gunzenbach und dem Müselenbach, befindlich. Das ist der Weiler Brunnen, in der Kirchgemeinde Mosnang, anderthalb Stunden südwestlich von Jonswil jenseits der Thur auf einem der Vorberge der Hörnli-kette gelegen, zwischen den beiden in kurzem Zwischenraum nach der Einmündung des Necker in die Thur sich ergieissenden Bächen, immerhin näher an dem oberen, dem Gunzenbach. Notger gab nunmehr an den Abt 92 Morgen, gelegen eintheils zwischen Mosnang und Algetshausen — nach diesen neun Viertelstunden aus einander befindlichen Orten, zwischen welchen, weit näher am zweitgenannten, auch Jonswil liegt, ist sehr allgemein die Lage bezeichnet —, anderentheils zu Lommis, zwei und eine halbe Stunde nordwestlich von Jonswil, und verzichtete

¹⁾ Der 854 handelnde Mann wäre etwa der Grossvater des am Ende des Jahrhunderts und im Anfange des nächsten erscheinenden Othere, so dass sich nach Gewohnheit sein Name in der zweitfolgenden Generation bei dem Bruder Othere's wiederholt hätte. Oder wäre an zwei unmittelbar auf einander folgende Generationen zu denken?

²⁾ Wartmann's Nr. 426.

überdiess auf acht Morgen, welche ihm das Kloster noch schuldet. Für diese hundert Morgen im Ganzen betragende Abtretung und für das dem Kloster zugestandene Recht, den bei Brunnen liegenden Wald in jeder Weise so ausnutzen zu dürfen, wie das in einem gemeinen Walde dem Theilhaber zustehe, sollte Notger dagegen von diesem Tage an von jeder Klage und gerichtlichen Belangung des Klosters befreit und jede Streitursache zwischen Grimald und ihm gänzlich hinweggeräumt sein. — Ohne jeden Zweifel steht fest, dass dieser Notger ein sehr mächtiger und reicher Grundbesitzer gewesen ist, eben in den gleichen Gegenden — möglicher Weise auch in Jonswil —, wo später Othere und nach noch längerer Zeit der jüngere Notger uns begegnen.

Da das nun aber der gleiche Landstrich ist, in welchem später der Stammsitz eines mächtigen Dynastenhauses entgegentritt, die Feste Toggenburg, „erbaut auf der höchsten Spitze der zwischen dem Gunzenbach und Müselnbache gelegenen Bergreihe“, so läge es nicht ausser dem Bereiche der Möglichkeit, dass der Schultheiss Othere von Jonswil, wenn auch nicht ein Stammvater, so doch ein Verwandter älterer Geschlechter des Hauses Toggenburg war¹⁾. Jedenfalls jedoch war von der Mitte

¹⁾ I. von Arx wies, nur mit etwas zu grosser Bestimmtheit, in seinen Geschichten des Kantons St. Gallen, Bd. I. p. 245, seinem so trefflichen Buche, welches noch heute nach 65 Jahren als die beste schweizerische Kantonalgeschichte bezeichnet werden kann, auf die Möglichkeit einer solchen Anknüpfung hin. Der behutsame Wegelin in seiner lobenswerthen Geschichte der Landschaft Toggenburg, Bd. I. p. 41, mit n. 1, nennt es „eine immerhin, wenn gleich nicht unverständige, doch gewiss unhaltbare Behauptung“, und er macht mit Recht darauf aufmerksam, dass wenigstens Othere sicherlich keine männlichen Nachkommen hinterliess. Auch der spätere Vogt Notger war verheiratet (Nr. 801: „excepta uxoris pecunia“), aber doch wohl gleichfalls ohne Erben. Wie er aber trotz seiner nicht auf direkter Abstammung von Othere beruhenden Verwandtschaft dennoch als Erbansprecher von St. Gallen berücksichtigt werden musste, so können ja auch noch mehr Seitenverwandte Othere's das Geschlecht über die Mitte des zehnten Jahrhunderts fortgesetzt haben. Von einer Unmöglichkeit einer Descendenz der Toggenburger kann also nicht gesprochen werden.

des zehnten Jahrhunderts an Jonswil selbst ein Besitzthum und dessen Kirche eine Patronatspfarre des Klosters St. Gallen, zu dessen einträglichsten Pfarreien die in fruchtbarem Gelände so wohl gelegene Jonswiler St. Martinskirche mit ihrem grossen Zehnteinkommen noch in den letzten Zeiten des Bestehens des Gotteshauses zählte¹⁾.

Unter den Zeugenreihen der St. Gallen'schen Privat-urkunden ist ein vielfach keineswegs zu verschmähendes historisches Material verborgen, zu welchem nur leider zum grössten Theile die nothwendigen Schlüssel fehlen oder nur in mehr oder weniger gewagten Combinationen gefunden werden können. Immerhin lässt sich durch Vergleichung zusammengehöriger, local sich als verwandt herausstellender, chronologisch sich nahe stehender Stücke das eine oder andere Ergebniss sicher ableiten²⁾.

So möge hier der Versuch gemacht werden, einige der im Vorhergehenden erwähnten Namen oder noch andere Persönlich-

¹⁾ Vgl. auch St. Galler Mittheilungen, Heft XIII. p. 224, in dem allerdings höchstens der Mitte des 12. Jahrhunderts entstammenden Verzeichnisse der St. Gallen'schen Patronatspfarren.

²⁾ Beispielsweise verweise ich auf Dr. Baumann's Abhandlung: „Die Grafschaft im Nibelgau“, in den Mittheilungen des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm, Heft VII., 1875, wo die Zeugenreihen zur Feststellung von berichtigenden Bestimmungen zur Gaugeographie vortrefflich verwerthet sind (die Resultate sind von mir in den St. Galler Mittheilungen, Heft XV./XVI., pp. 463 u. 464, besonders betreffend die bisher nicht erkannte Wichtigkeit der Plätze Leutkirch und Kisslegg für St. Gallen, ausgebeutet). Einen einschlägigen Versuch machte ich im Anzeiger für schweizerische Geschichte, Bd. I., 1872: Nr. 3 (pp. 223—229: „Zur Frage über die Abstammung der Dynasten von Rapperswil und derjenigen von Uster“) für den südöstlichen Zürichgau.

keiten aus benachbarten Landestheilen und gleichen Zeiträumen aus anderen Urkunden aufzufinden¹).

Was zunächst den Othere, Bruder Notker's des Stammers, betrifft, so ist derselbe wohl an folgenden Stellen zu erkennen. In St. Gallen selbst ist 884 Othere erster Zeuge bei einer Schenkung von Besitz bei Schottikon und Rumlikon²); wieder ist 886 Othere — aber gleich nach ihm nochmals, „item“, Othere — unmittelbar nach der gräflichen Familie Ulrich's, des Vaters der Aebtissinnen vom Kloster zu Adorf, daselbst bei einer durch diese Schwestern vorgenommenen Verleihung Zeuge; 887 hat man im gleichen Stücke, zu Wängi, wohl den Centurio Hotharius zugleich für den Advocatus Hotharius, den Vogt der betreffenden das Geschäft abschliessenden Person, zu nehmen; ebenso ist Otharius 892 zu Henau, also recht nahe bei Jonswil, der Vogt des im Rheingau und im Thurgau an mehreren Orten ansehnlich begüterten Wolfhere; 894 und 895 steht Othere als erster und als zweiter Zeuge zu Adorf und zu St. Gallen wieder in Urkunden betreffend das Kloster Adorf, und zwar das zweite Mal, in jener wegen der Aufzählung aller „patres et fratres congregationis“ wichtigen Urkunde, bei der Bestätigung aller Verfügungen betreffend Adorf durch den Abtbischof Salomon und den gesammten Convent von St. Gallen in der Kirche des heiligen Gallus, als der erste der „quidam laici ibidem præsentes“ gleich nach dem Klostervogte Cozpert; 905 ist Othere bei einer Uebertragung zu Rickenbach bei Wil erster Zeuge³).

¹) Wenn im Folgenden von Zahlen in den Zeugenreihen gesprochen wird, so sind dabei stets nur die Zeugen im engeren Sinne des Wortes, mit Ausschluss der voran stehenden Namen der am Geschäfte selbst beteiligten Personen, gemeint.

²) Man suche alle diese Orte auf Karte I zu St. Galler Mittheilungen, Heft XIII, über Kloster Adorf dort pp. 125—127.

³) Wartmann's Nr. 638, 655, 658 (vgl. schon o. p. 113), 738 (zu 892 anzusetzen), 691, 697, 747. Auch Nr. 679 — Otheri 890 erster Zeuge einer Precarei Salomon's über in Buwil übertragenen Besitz — möchte man hier heranziehen, sowie die in den St. Galler Mittheilungen, Heft XIII,

Allein nun begegnen gewisse Schwierigkeiten, indem, wie wir eben 886 zu Adorf sahen: „*Othere. item Othere*“¹⁾), der gleiche Name zwei Male in einem und demselben Stücke begegnet. Es ist also, wie sich das übrigens von selbst versteht, dieser Name nicht bloss einem einzigen Geschlechte eigen gewesen.

Wenn 849 bei einer zu Rindal ganz nahe bei Jonswil vollzogenen Uebertragung von Besitzungen Othari erster Zeuge ist, so dürfte dieser Mann dem Jonswiler Geschlechte zugeschrieben werden²⁾). Dagegen tritt 864 zu Zell im Tössthale Otheri als dritter, 882 oder 883 bei einem eben daselbst abgeschlossenen Geschäfte *Othere* in der Urkunde des mit St. Gallen den Tausch Abschliessenden als erster Zeuge auf, während im entsprechenden Stücke des Abtes Hartmut „*Othere. item Othere*“ als Zeugen die ersten Plätze haben³⁾). Diese Männer oder wenigstens, wenn der Name zwei Male steht, einer von ihnen — ebenso der eine in Adorf 886 erwähnte *Othere* — dürften also wohl einem Geschlechte aus dem Tössthale angehören. Aber die ersten zwei Zeugen eines 884 oder 885 zu Oberglatt bei Flawil, also in der Gegend der Jonswiler, vollzogenen Geschäftes sind wieder „*Othere. item Othere*“, und wenn 892 Otharius zu St. Gallen selbst als erster Zeuge einer Precarei Salomon's für einen Tradenten aus Turbenthal im Tösthal auftritt, so mag man wieder schwanken, ob an den Jonswiler Schultheissen oder an einen Tössthaler zu denken sei⁴⁾.

In den bisher herangezogenen Urkunden handelte es sich fast ausnahmslos um Persönlichkeiten, deren Namen in den Zeugenreihen die erste oder eine der ersten Stellen einnehmen. Noch mehr verwickelt sich die Frage, wenn die gesuchten Namen

pp. 251 u. 252, in *Excurs V.* als Nr. 4 nachgetragene, in St. Gallen vollzogene Tradition in Lautrach, von 898, wo *Othere* zweiter Zeuge.

¹⁾ Wartmann's Nr. 655.

²⁾ Wartmann's Nr. 407.

³⁾ Wartmann's Nr. 500, 617 u. 618.

⁴⁾ Wartmann's Nr. 647, 686.

erst im späteren Zusammenhang der Reihe in der Liste entgegentreten. Ein Otheri ist zum Beispiel 858 in St. Gallen selbst zehnter unter zwölf Zeugen wegen einer unter Anderem einen Antheil an der Turbenthaler Kirche betreffenden Uebertragung; zu Oberwinterthur ist 856 in der öffentlichen Gerichtsversammlung vor dem Grafen und dem Volke ein Otheri unter 26 nach dem Grafen folgenden Zeugennamen erst an der neunzehnten Stelle, eben daselbst 883 Othere unter 16 ebenso stehenden Namen der achte in der Reihe¹⁾). Aehnlich möchte man später, wenn 909 zu St. Gallen selbst Salomon die Abtei Pfävers an sein Kloster übertrug und unter den anderen Anwesenden neben den Betheiligten zwei Bischöfe, fünf Grafen und 27 fernere Zeugen erscheinen, Othere von den letzteren aber erst der siebte ist, oder wenn 913 bei einer ähnlichen wichtigen Verhandlung wieder in St. Gallen Othere unter 29 voranstehenden Thurauer Zeugen erst als der neunte steht, der Ansicht sein, dass da der Jonswiler Othere nicht mehr gemeint sein könne²⁾).

Zu dieser Mehrzahl mehr oder weniger angesehener Individuen des Namens Othere passt das, wie nochmals hier hervorzuheben ist, dreimalige Vorkommen des Namens im St. Galler Todtenbuche³⁾).

Indessen hat das Suchen nach Persönlichkeiten Namens Othere — mögen dieselben nun nach der Jonswiler oder nach der Tössthaler Gruppe gesetzt werden — zugleich andere Individuen, welche den Namen Arolf tragen und den Jonswilern parallel gehen, finden lassen.

Ein Arolf ist uns schon begegnet als Vogt des Jonswiler Klosters im Jahre 908⁴⁾). Aber — um nur das Bezeichnendste hier hervorzuheben — der Name findet sich mehrmals gleich neben dem des Othere in Zeugenreihen, so 890 betreffend die

¹⁾ Wartmann's Nr. 461, 446, 631.

²⁾ Wartmann's Nr. 761, 774.

³⁾ Vgl. o. p. 123 n. 4.

⁴⁾ Vgl. o. p. 122 (Wartmann's Nr. 727).

Uebertragung zu Buwil in Salomon's Precarei Otheri der erste, Arolf der dritte Zeuge, wieder 898 zu St. Gallen wegen einer Uebertragung in Lautrach Othere der zweite, Arolf der dritte in der Reihe; 920 hernach steht zu Erchingen (Langdorf) Arolf allein voran¹). Schon früher aber erschienen Persönlichkeiten, Namens Arolf, theils allein, theils neben solchen Namens Othere, insbesondere auch in der Jonswiler Gegend. Bereits 787 war zu Henau Arolf dritter, 796 zu Jonswil Arolf abermals dritter Zeuge abgeschlosseuer Geschäfte; wieder steht 825 zu Bazenheid Arolf als dritter und im gleichen Jahre zu Wängi als zweiter Name, 827 in der wichtigen in Elgg vollzogenen Uebertragung des grossen Besitzes des Immo sogar als erster²); u. s. w. Be- merkenswerth ist ferner, dass die auf Besitz in dem weit, fast sieben Stunden nordwestlich, abgelegenen Stammheim sich be- ziehende Schenkung Arolf's von 834 in Jonswil geschah; 849 dann ist zu Rindal wegen einer Uebertragung Othari erster, Aarolf zweiter Zeuge, und 853, wo der Priester Thieto einen von Othere ihm zu Basadingen unweit Stammheim geschenkten Acker an das Kloster Rheinau tauschweise überträgt, steht Aarulf als Thieto's Vogt genannt³). Soll da an eine Verwandtschaft des Geschlechtes mit Persönlichkeiten Namens Arolf und des anderen mit solchem des Namens Othere gedacht werden? Einen einzigen Laien Arolf enthält auch das St. Galler Todtenbuch⁴).

Allein der Name Arolf führt hinwieder weiter auf den Na- men Buozzo; denn in der soeben erwähnten Urkunde über die Schenkung des Besitzes Arolf's zu Stammheim 834 sagt Arolf selbst, dass er das für das Heil seiner Seele und derjenigen

¹) Wartmann's Nr. 679, Excurs V. Nr. 4 (vgl. p. 133 n. 3), Nr. 781.

²) Wartmann's Nr. 113, 142, 292, 295, 307.

³) Wartmann's Nr. 349 u. 407, Neugart's Codex diplomaticus, Bd. I., pp. 282 u. 283. Was die Beziehungen zu Stammheim betrifft, so ist auch anzumerken, dass in der von Wartmann, Bd. II., pp. 394 u. 395, als An- hang Nr. 17 abgedruckten Zeugenaussage zu Stammheim Arolf unter den „judices, qui hoc judicaverunt“ der neunte ist.

⁴) Zum 28. November (l. c., Heft XI. p. 59).

seines Vaters Buozzo thue¹⁾). Ein Puazo aber war auch schon 787 zu Sitterdorf erster Zeuge — Arolf elfter — eines Tausches des Abtes Werdo, und nur zwei Tage später steht zu Henau in der schon aufgeführten Precarei an erster Stelle der Zeuge Puazzo, also noch zwei Plätze vor Arolf²⁾). U. s. w.

Nicht so befriedigend ist das Ergebniss für den Namen Notker. Immerhin finden sich Urkunden, welche den für 854 von uns vorgefundenen Mann enthalten könnten. 818 ist zu Wängi Notger zweiter, 830 zu Edliswil (Kirchgemeinde Waldkirch) vierter Zeuge; 837 steht Notger, zu Remensberg oder Rimensberg (in den Kirchgemeinden Affeltrangen oder Wuppenau) wahrscheinlich, als Zeuge voran nach Abt und Officialen, 838 Notker zu Busnang als vierter, in einem nicht genau festzusetzenden Jahre zwischen 843 und 854 Notker zu Oberwinterthur wieder als vierter Zeuge³⁾). In Othere's Zeit ist 874 (oder 868) zu Bettwiesen, als in dem Jonswil so nahe liegenden Bettenuau Besitz übertragen wurde, Notger der zweite Name, gleich nach dem oben erwähnten Tribunen Ascherus, und als 897 Othere selbst zu Wisendangen mit Salomon das wichtige Tauschgeschäft vornahm, war nach den Officialen unter den übrigen Zeugen, wie ein Arolf siebter, noch ein Notker zwölfter der 28 Genannten⁴⁾). Aber wenn man bedenkt, wie zahlreich der Name Notker oder Notger mit St. Gallen in Beziehung auftritt — das Todtenbuch enthält vierzehn Geistliche und vier Laien des Namens⁵⁾ —, so ist gerade hier sehr wenig Befriedigendes zu gewinnen.

Sicherer wieder ist etwa der folgende uns schon bekannte Mann, der Zürichgauer Schultheiss Amalrich, nachzuweisen,

¹⁾ Wartmann's Nr. 349.

²⁾ Wartmann's Nr. 112 u. 113.

³⁾ Wartmann's Nr. 232, 336, 367 (wozu St. Galler Mittheilungen, Heft XIII. p. 124 n. 183, wegen des Ausstellungsortes), 375, 388.

⁴⁾ Wartmann's Nr. 578, 712.

⁵⁾ L. c., Heft XI, im Verzeichnisse p. 115; vgl. auch meine n. 393 in Heft XV./XVI., zu p. 113.

und es ist desswegen von Interesse, gerade diesem Namen mehr nachzugehen, weil daraus geschlossen werden kann, dass auch die Namen von Hundertschaftsbeamten wegen des Mangels einer Hervorhebung ihres Amtscharakters in den Zeugenreihen sich verstecken können.

In den schon bei der Aufzählung der Hundertschaften herbeigezogenen Urkunden von Fuorewanga (861) und Egg (849 bis 867) waren die ersten Zeugennamen gewesen: Amalricus (mit der Amtsbezeichnung), Wolfhart, Lantolt, und: Wolfhart, Amalrihc (ohne solche), Lantolt¹). Schon 858 zwei Male, dann ebenso oft zwischen 849 und 867, diese vier Male in dem gleichen Egg, hernach 865 und 872, je ein Mal im benachbarten Mönchaltorf, jenem nach den St. Gallern genannt „Altorf Monachorum“, war Amalrich stets von neuem in hervorragender Stellung als Zeuge erschienen. 858 folgen sich, stets vorangestellt, Wolfhart, Amalrih, und Lantolt, Wolfhart, Amalrich, 865 Wolfhart, Wolfheri, Amalrih, zwischen 849 und 867 Wolfhart, Amalrihc, Lantolt, und Wolfhart, Amalrihc, 872 Lantolt, Svab, Amalrih²). Aber auch unten am Zürichsee, zu Kempraten (bei Rapperswil) finden sich 863 Wolfheri, Perhtger, Amalrih; 867 erscheinen zu Pfäffikon am gleichnamigen See Lantolt, Lantolt, Amalrih; unweit davon zu Ratpoldskirch, was wahrscheinlich dem jetzigen Kirchplatz von Wetzikon entspricht, treten, am ehesten 868, Wolfhart, Amalrih auf³). — In allen diesen Fällen aber sind es sicher stets die gleichen Personen: es ist der zwei Male als Schultheiss erwähnte Amalrich, was uns in erster Linie be-

¹) Wartmann's Nr. 480 u. 566.

²) Wartmann's Nr. 459 u. 460, 506, 565 u. 567, 556 (wo „Altorf Monachorum“). Wichtig ist für uns eine Vergleichung von Tradition und Precarei Nr. 565 u. 566, weil in beiden Stücken unter den Zeugen Amalrich ohne Amtstitel steht, aber hernach im Datum folgt: »sub Keroldo comiti et Amalrici centurioni«.

³) Wartmann's Nr. 492, 526, 531 (wegen Ratpoldskirch ist Dr. A. Nüscheler's sicher zutreffende Notiz im Anzeiger für schweizerische Geschichte, Bd. II., pp. 42—44, 1874 in Art. 17, zu vergleichen).

trifft, und neben ihm stehen Persönlichkeiten, welche in das in jenen Gegenden reich begüterte Haus des in der ersten Hälfte und der Mitte des neunten Jahrhunderts viel erscheinenden Wolfhart gehören¹⁾.

Alle diese Einreichungsversuche sind vielfach zweifelhaft; aber sie dienen dazu, die durch ihren Rechtsinhalt und ihre topographischen Aufschlüsse so hoch wichtigen St. Galler Traditionen uns gewissermassen auch persönlich näher zu bringen.

¹⁾ Insbesondere von jenem älteren Wolfhart war eben in meinem p. 132 n. 2 genannten Artikel die Rede.

